



Flurneuordnung Burghagel III  
Gemeinde Bachhagel, Syrgenstein und Zöschingen, Landkreis Dillingen  
a.d.Donau

## **Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes**

### **Bekanntmachung und Ladung**

Die Teilnehmergemeinschaft Burghagel III hat den Flurbereinigungsplan erstellt.

Der Flurbereinigungsplan fasst die Ergebnisse des Verfahrens zusammen.

**Zur Einsichtnahme für die Beteiligten werden folgende Bestandteile des Flurbereinigungsplanes ausgelegt.**

- Nachweis über die Gemeindegrenzänderungen
- Vorstandsbeschluss zum Flurbereinigungsplan
- Textteil zum Flurbereinigungsplan
- Gebietskarte
- Abfindungskarte

**Nur zur Einsichtnahme durch Beteiligte, die ein berechtigtes Interesse nachweisen (z. B. Eigentümer, Hypothekengläubiger), werden folgende Bestandteile des Flurbereinigungsplanes ausgelegt:**

- Bestandsblatt (Einlage)
- Auszug aus dem Flurbereinigungsplan (Eigentümnachweis, Forderungsnachweis, Abfindungsnachweis)
- Belastungsnachweis
- Akt Dienstbarkeiten und Rechte

Die Auszüge aus dem Flurbereinigungsplan wurden den Teilnehmern bereits übersandt.

Die oben angegebenen Bestandteile des Flurbereinigungsplanes werden in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Syrgenstein, Ringstr. 35, 89428 Syrgenstein, vom 28.05.2025 mit 11.06.2025 während der Dienststunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt.



Die Abfindungskarte kann zusätzlich innerhalb von vier Monaten ab dem ersten Tag der Niederlegung auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Schwaben unter dem Link „Flurbereinigungsplan“ eingesehen werden

(<https://www.ale-schwaben.bayern.de/304951/index.php/>).

Nach der Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes, und zwar am

**Freitag, 13.06.2025,**

**von 09:00 Uhr bis 14:00 Uhr**

**Ort: Feuerwehrhaus Burghagel, Dorfstraße 1, 89429 Burghagel,**

wird ein Anhörungstermin abgehalten. Zu diesem Termin wird hiermit geladen.

Ein Erscheinen ist nur erforderlich, falls Erläuterungen oder Auskünfte über den bekannt gegebenen Flurbereinigungsplan gewünscht werden.

Unternehmensbedingte Nachteile nach § 88 Nrn. 4 und 5 FlurbG sind nicht gegeben.

Die Feststellungen zu unternehmensbedingten Nachteilen nach § 88 Nrn. 4 und 5 FlurbG sind nur in den bereits zugestellten Auszügen nachgewiesen.

Anträge zur Ermittlung und Festsetzung von Geldabfindungen für Obstbäume und andere Holzpflanzen (§ 50 FlurbG) sowie von Geldausgleichen oder Ausgleichen anderer Art für vorübergehende Unterschiede zwischen dem Wert der alten Grundstücke und dem Wert der Landabfindungen und für andere vorübergehende Nachteile (§ 51 FlurbG) sind spätestens bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist **schriftlich** beim Vorsitzenden des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft Burghagel III am Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben, Dr.-Rothermel-Str. 12, 86381 Krumbach (Schwaben) (Postanschrift: Postfach 11 63, 86369 Krumbach (Schwaben)), oder beim Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben, Dr.-Rothermel-Str. 12, 86381 Krumbach (Schwaben) (Postanschrift: Postfach 11 63, 86369 Krumbach (Schwaben)), zu stellen.

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen den Flurbereinigungsplan kann innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag des Anhörungstermins schriftlich bei der Teilnehmergeinschaft Burghagel III am Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben, Dr.-Rothermel-Str. 12, 86381 Krumbach (Schwaben) (Postanschrift: Postfach 11 63, 86369 Krumbach (Schwaben)), oder durch Einlegung beim Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben, Dr.-Rothermel-Str. 12, 86381 Krumbach (Schwaben) (Postanschrift: Postfach 11 63, 86369 Krumbach (Schwaben)), Widerspruch eingelegt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Widerspruchs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Widerspruchs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Wegen der Höhe der im Abfindungsnachweis nachgewiesenen Geldentschädigung nach § 88 Nrn. 4 und 5 FlurbG steht nur der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen. Der Anspruch auf Geldentschädigung für die vom Teilnehmer aufgebrachte Fläche (§ 88 Nr. 4 FlurbG) kann gerichtlich erst geltend gemacht werden, wenn die Landabfindungen aller Teilnehmer unanfechtbar feststehen. Die Klagefrist beginnt erst mit dem Zeitpunkt, an dem das Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben dem Entschädigungsberechtigten mitgeteilt hat, dass die Landabfindungen aller Teilnehmer unanfechtbar sind.

Krumbach (Schwaben), 28.04.2025

gez. Oliver Göbet  
Der Vorsitzende des Vorstandes